



Genossenschaftsverband
Verband der Regionen

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2019

Stand: 26. April 2020

Inhalt

Vorbemerkung	03	C. Qualitätskontrolle/ Inspektion	22
Anlagenverzeichnis	04	D. Interne Rotation	23
Abbildungsverzeichnis	04	1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems	24
Tabellenverzeichnis	04	E. Erklärungen der für die Prüfung zuständigen Vorstandsmitglieder	24
A. Rechtliche und organisatorische Struktur	05	2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit	24
1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	05	3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung	24
2. Leistungsstruktur	06		
3. Vergütungsgrundlagen	08		
4. Finanzinformationen	09		
5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	09		
6. Einbindung in ein Netzwerk	09		
B. Internes Qualitätssicherungssystem des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.	10		
1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis	10		
2. Qualitätssicherungskonzept	10		
2.1. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines internen Qualitätssicherungssystems	10		
2.2. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis	11		
2.3. Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände	11		
2.4. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten	12		
2.5. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	13		
2.6. Mitarbeiterentwicklung	14		
2.7. Gesamtplanung aller Aufträge	15		
2.8. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	15		
2.9. Auftragsabwicklung	16		
2.10. Nachschau	20		

Vorbemerkung

Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Frankfurt am Main, (nachfolgend „GV“ oder „Verband“), ist als Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse verpflichtet, einen Transparenzbericht nach Artikel 13 EU-VO 537/2014 bis zum 30. April 2020 auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Der Öffentlichkeit soll mit dem Transparenzbericht die aktuelle Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstruktur des GV zusammengefasst dargestellt werden.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:

Anschriftenverzeichnis

Anlage 2

Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten
im Geschäftsjahr 2019

Anlage 3:

Netzwerk des Genossenschaftsverband –
Verband der Regionen e.V.

Anlage 4:

Abkürzungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:

Zusammensetzung der Mitgliedsunter-
nehmen nach Fachvereinigung **0Fehler!**
Textmarke nicht definiert.

Abbildung 2:

Verteilung der Vertreter des Verbandsrates
nach Fachvereinigung **0Fehler! Textmarke**
nicht definiert.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:

Vorsitzender und stellvertretende
Vorsitzende des Verbandsrates 07

Tabelle 2:

Vorstand des GV 07

Tabelle 3:

Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich
des GV 08

Tabelle 4:

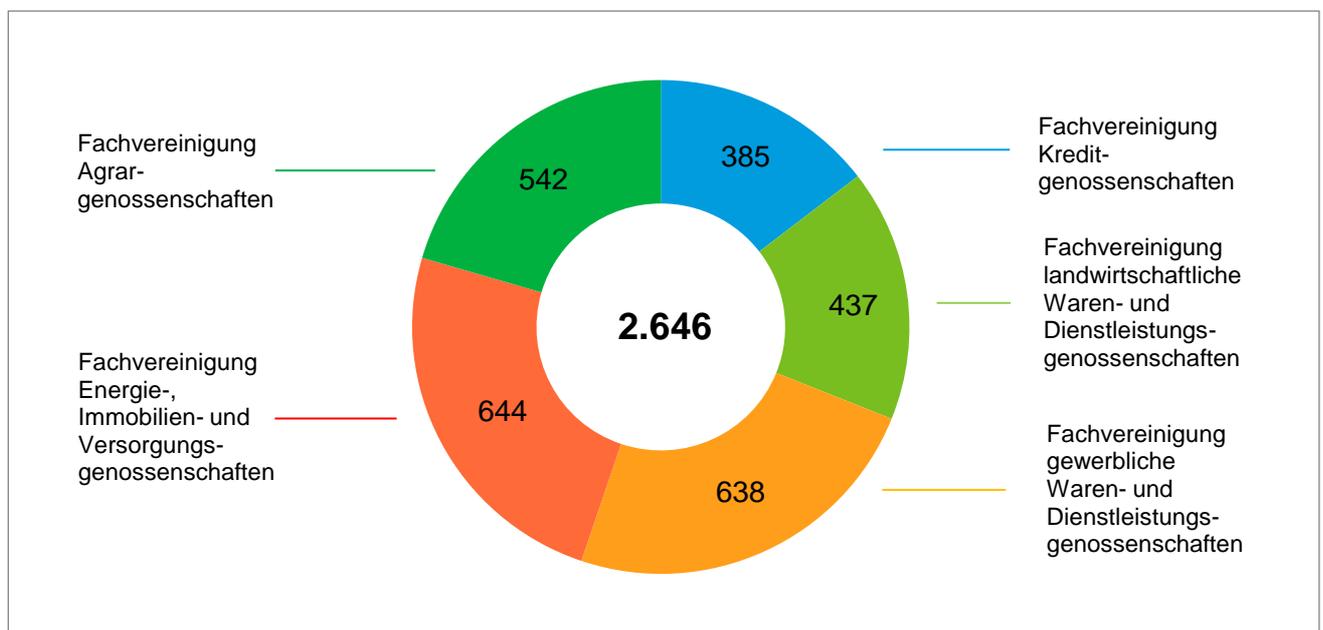
Gesamtumsatz des GV im Geschäftsjahr
2019 09

A. Rechtliche und organisatorische Struktur

1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Für ca. 2.600 Mitgliedsgenossenschaften ist der GV Prüfungs- und Beratungsverband, Bildungsträger und Interessenvertretung in 14 Bundesländern¹: Er ist moderner Dienstleister für Unternehmen aus den Bereichen Kreditwirtschaft, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen mit rund acht Millionen Mitgliedern. Der GV ist der größte regional tätige Genossenschaftsverband mit gesetzlichem Prüfungsrecht. Zuletzt wurde dieses vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und

Der GV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer 14109 eingetragen. Verwaltungssitze sind in Düsseldorf, Hannover und Neu-Isenburg bei Frankfurt am Main. Zusätzlich bestehen sechs Geschäftsstellen im Geschäftsgebiet. Zum Erhalt und Ausbau der Kompetenzen erbringen unsere Akademien in den Seminarstätten in Baunatal und Rösrath-Forsbach vielfältige Bildungsleistungen. Die Anschriften können der Anlage 1 entnommen werden. Eigentümer des GV sind ca. 2.600 Mitgliedsunternehmen, die sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt zusammensetzen²:



Landesentwicklung mit Datum vom 7. August 2017 bestätigt.

Abbildung 1:
Zusammensetzung der Mitgliedsunternehmen nach Fachvereinigung

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedsgruppen des Verbandes besteht nicht.

¹ Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Freistaat Thüringen

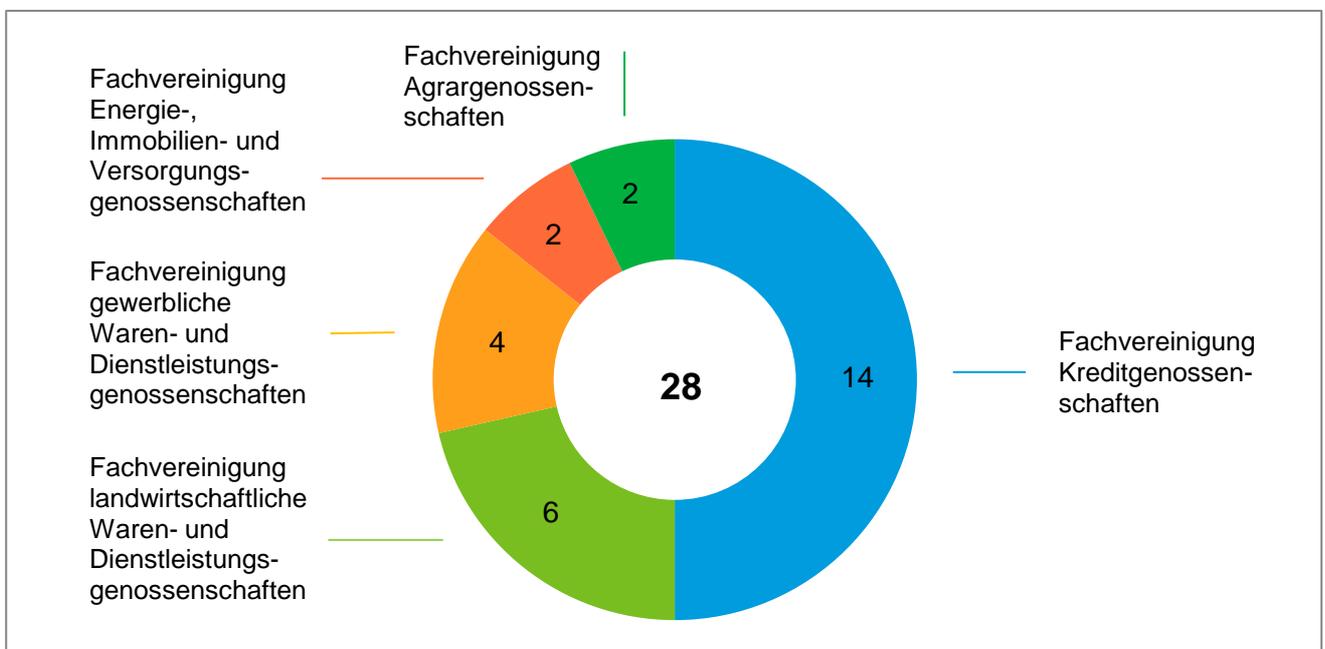
² inkl. Unternehmen anderer Rechtsform

2. Leitungsstruktur

Verbandstag

Oberstes Organ der GV-Mitglieder ist die Mitgliederversammlung, der Verbandstag. Alle Mitglieder sind berechtigt teilzunehmen und ihre Rechte wahrzunehmen. Der ordentliche Verbandstag findet alljährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

andes. Er berät und unterstützt ihn in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für den Verband und das Genossenschaftswesen. Die 28 Mitglieder des Verbandsrates werden nach Nominierung auf den Regionaltagen durch den Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bei Bedarf nachgewählt. Die Verteilung auf die Fachvereinigungen ist von der Satzung vorgegeben.



Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung des Rates sowie die Änderung der Satzung auf Vorschlag des Rates. Der Verbandstag genehmigt den Jahresabschluss und beschließt über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages des Verbandes.

Verbandsrat

Der Verbandsrat überwacht den Vorstand bei der Führung der Geschäfte des Verb-

Abbildung 2: Verteilung der Vertreter des Verbandsrates nach Fachvereinigung

Die derzeit laufende Amtsdauer der Mitglieder des Rates des GV endet am 30. Juni 2021.

Die einzelnen Aufgaben des Rates bestimmen sich nach den Regelungen der Satzung des GV. So sieht die Satzung die Bildung einer Prüfungskommission zur Prüfung des Jahresabschlusses des GV und die Bildung eines Personalausschusses vor.

Der Personalausschuss setzt sich nach den Regelungen der Satzung aus dem Vorsitzenden des Verbandsrates und seinen drei Stellvertretern zusammen. Ihm obliegt der Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Verbandsvorstand.

Vorsitzender des Verbandsrates

Bankdirektor

Dr. Peter Hanker

Vorstandsvorsitzender der Volksbank Mittelhessen eG, Gießen

Stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates

Bankdirektor

Heinz Hüning

Vorstandsvorsitzender Volksbank Heiden eG, Heiden

Geschäftsführer und Bankdirektor

Folkert Groeneveld

Geschäftsführer der Agrarhandel und Transport GmbH, Gernrode/Eichsfeld und Vorsitzender des Vorstandes der VR-Bank in Süd-niedersachsen eG, Holzminden

Dipl.-Ing.

Rudolf H. Saken

Sprecher des Vorstandes der GFT Gemeinschaft für Fernmelde-Technik eG, Hilden

Tabelle 1:
Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand leitet den GV in eigener Verantwortung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschafts-

gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

WP/StB

Dipl.-Ing.agr.

Ingmar Rega

Vorsitzender des Vorstandes (seit dem 1.1.2020)

WP/StB

Dipl.-Kfm.

Siegfried Mehring

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes

WP/StB

Dipl.-Kfm.

Peter Götz

WP

Marco Schulz

Tabelle 2: Vorstand des GV

Wesentliche Änderungen ergaben sich am 10. Dezember 2019 durch das Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden RA Ralf W. Barkey, der Benennung von WP/StB Dipl.-Ing.agr. Ingmar Rega zum kommissarischen und WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Mehring zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich

In Bezug auf die Prüfung sind diejenigen Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Wirtschaftsprüfer sind, zur Geschäftsführung und zur Vertretung des GV berechtigt. Dabei sind sie unabhängig und keinen Weisungen oder Überwachungen der Verbandsorgane oder eines Mitglieds des GV unterworfen.

Die Verantwortung für die operative Prüfungsdurchführung obliegt im Einzelfall den Bereichs- und Abteilungsleitern, welche organisatorisch jeweils einem Prüfungsvorstand zugeordnet sind.

Der Bereich Grundsatzfragen und Infrastruktur Prüfung (Bereichsleiter WP Dipl.-Betriebsw. (BA) Tino Behrends) ist WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Mehring zugeordnet.

3. Vergütungsgrundlagen

Die Vorstände des GV erhalten reine Fixgehälter.

Die Bereichsleiter und Abteilungsleiter der Prüfungsbereiche erhalten ein Fixgehalt welches um eine variable Komponente in Höhe von bis zu 14 % des Fixgehaltes ergänzt wird. Die variable Vergütung ist abhängig von der Erreichung quantitativer und qualitativer Ziele.

Die Ziele berücksichtigen dabei verschiedene Perspektiven der Marktbearbeitung und Wahrnehmung von Führungsaufgaben genauso wie die Komplexität der Aufträge und die fachliche Expertise.

In Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg des Gesamtverbands und der Erreichung der individuellen Ziele wird darüber hinaus durch den Vorstandsvorstand jährlich über die Zahlung einer weiteren variablen Vergütung für das abgelaufene Geschäftsjahr entschieden.

Die Mitglieder des Verbandsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ein Tagesgeld und Reisekosten sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

Vorstandsmitglied		
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Mehring	WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Götz	WP Marco Schulz
Leitungsbereiche		
Prüfung und Betreuung Banken	Prüfung und Betreuung Genossenschaften	Prüfung und Betreuung sowie Prüfung und Beratung Spezialistenteams Banken
Bereichsleiter		
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Engelke	WP/StB Dipl.-Kfm. Dominik Kitzinger	WPin/StBin Dipl.-Kffr.(FH) Anne Mahler
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Kulina	WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Schnippen-gerd	WP Dipl.-Kfm. Marc Grote
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Ludwig Lippes		
Abteilungen		
8	5	8

Tabelle 3:
Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich des GV,
Stand 1. Januar 2020

4. Finanzinformationen

Der Gesamtumsatz des GV im Geschäftsjahr 2019 schlüsselt sich wie folgt auf:

	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	54.056
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	11.006
Zwischensumme	65.062
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom GV geprüft werden	
– davon Bildungsleistungen: TEUR 30.603	48.010
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen ³	
– davon Bildungsleistungen: TEUR 7.343	36.193
Gesamtumsatz	149.265

Tabelle 4:
Gesamtumsatz des GV im Geschäftsjahr 2019

5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

In Anlage 2 sind die Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgeführt, deren Jahres- und/oder Konzernabschluss im Geschäftsjahr 2019 nach den Vorschriften des § 53 GenG in Verbindung mit § 340k Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 HGB bzw. Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 340k Abs. 1 HGB vom GV geprüft wurden. Genannt sind die Abschlussprüfungen, bei denen der Bestätigungsvermerk im Geschäftsjahr 2019 erteilt wurde.

6. Einbindung in ein Netzwerk

Der GV unterhält ein Netzwerk mit den aus der Anlage 3 ersichtlichen Gesellschaften. Die Zusammenarbeit beruht auf Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträgen.

³ Enthält Umsätze aus der gesetzlichen Prüfung gemäß § 53 Absatz 1 GenG bei Genossenschaften, bei denen der Jahresabschluss nicht gesetzlicher Prüfungsgegenstand ist sowie aus Nichtprüfungsleistungen für Nichtunternehmen.

B. Internes Qualitätssicherungssystem des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Die Sicherung der Prüfungsqualität auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen hat für den GV einen hohen Stellenwert. Infolgedessen sind umfassende Qualitätssicherungssysteme eingerichtet worden.

1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

Grundlage ist das Qualitätssicherungshandbuch mit den Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation, zur Auftragsabwicklung und zur Nachschau. Die Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch stellen Grundsätze dar, welche durch detailliertere Anweisungen ergänzt werden.

Das Qualitätssicherungshandbuch basiert auf den Regelungen der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer und umfasst die übergeordneten Regelungen der folgenden Bereiche:

- Qualitätssicherungskonzept
- Beachtung der Allgemeinen Berufspflichten
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden
- Auftragsabwicklung
- Nachschau

Das Qualitätssicherungshandbuch und die weiteren Anweisungen (nachfolgend zusammengefasst „Prüfungshandbücher“) werden unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der externen Qualitätskontrolle regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert.

Auf die Prüfungshandbücher haben die Mitarbeiter des GV über eine IT-Plattform jederzeit Zugriff. Sie dienen den Mitarbeitern dazu, ihre beruflichen Tätigkeiten entsprechend den Qualitätsanforderungen des GV auszurichten.

Die Beachtung der Qualitätssicherungsregelungen ist Bestandteil der Mitarbeiterbeurteilungen und der Personalentwicklung.

Die Einhaltung der Regelungen der Prüfungshandbücher durch die Mitarbeiter wird im Rahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sowie der internen Nachschau kontinuierlich überwacht.

2. Qualitätssicherungskonzept

2.1. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines internen Qualitätssicherungssystems

Mit der internen Qualitätssicherung verfolgt der GV die Ziele,

- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften bei der Organisation des GV und der Auftragsabwicklung einzuhalten,
- mögliche Haftungsrisiken so weit wie möglich zu begrenzen und
- die Erwartungen der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit an die Abwicklung der Aufträge, insbesondere bei der Durchführung von Abschlussprüfungen zu erfüllen.

Grundlegendes Ziel der internen Qualitätssicherung des GV ist es, die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge, vor allem von betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO, zu gewährleisten. Hierbei kommt der Einhaltung der Berufspflichten eine besondere Bedeutung zu, insbesondere den Berufsgrundsätzen der Unabhängigkeit, Gewissen-

haftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit.

Dabei ist der GV sich auch der Bedeutung des öffentlichen Interesses bewusst.

Zur Erreichung dieses Qualitätsziels werden im GV

- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht,
- einer positiven Qualitätskultur eine hohe Bedeutung beigemessen und die Mitarbeiter verpflichtet, die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften zu beachten: Qualitätssicherung ist Aufgabe eines jeden Mitarbeiters,
- Verantwortlichkeiten für einzelne Aspekte der internen Qualitätssicherung festgelegt und kommuniziert sowie
- die Einhaltung und ordnungsgemäße Handhabung der festgelegten Regelungen überwacht.

2.2. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

Die Verantwortlichkeit innerhalb des Vorstandes des GV für das interne Qualitätssicherungssystem ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Es wird unterschieden zwischen der Qualitätssicherung ex ante und Qualitätssicherung ex post. Die Anpassung der organisatorischen Regelungen im Prüfungsdienst an veränderte gesetzliche oder berufsrechtliche Anforderungen (Qualitätssicherung ex ante) obliegt dem Bereich „Grundsatzfragen und Infrastruktur Prüfung“.

Die Überwachung der Angemessenheit der organisatorischen Regelungen erfolgt im Rahmen der Nachschau ex post sowie im Bedarfs-

fall projektbegleitend (Qualitätssicherung ex post) durch das Referat „Qualitätssicherung Prüfung“.

Darüber hinaus tragen die Bereichs-/Abteilungsleiter und die Mitarbeiter die Verantwortung, die eingeführten organisatorischen Regelungen umzusetzen und Anregungen zur Fortentwicklung des internen Qualitätssicherungssystems an den Bereich „Grundsatzfragen und Infrastruktur Prüfung“ weiterzuleiten.

2.3. Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband ist vom Gesetz zum Prüfer der ihm angehörenden Genossenschaften bestimmt (§ 55 Abs. 1 GenG). Recht und Pflicht zur Vornahme der genossenschaftlichen Pflichtprüfung durch den Prüfungsverband ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz sowie aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; besondere vertragliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Der Gegenstand der Pflichtprüfung bei Genossenschaften ist in § 53 GenG geregelt. Er geht bei Prüfungen nach § 53 Abs. 2 GenG weit über die handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften nach §§ 316 ff. HGB hinaus, indem er neben Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht nach § 53 Abs. 1 GenG die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft mit einbezieht.

Träger der Prüfungen bei unseren Mitglieds-genossenschaften ist der GV. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der GV der bei ihm angestellten Prüfer.

Prüfungsverbände unterliegen hinsichtlich ihres internen Qualitätssicherungssystems aufgrund ihres gesetzlichen Prüfungsauftrags nach § 53

Abs. 1 GenG bestimmten Sondervorschriften. Auch hinsichtlich Abschlussprüfungen von Unternehmen des öffentlichen Interesses, die der EU-VO 537/2014 unterliegen, hat der deutsche Gesetzgeber von seinem Mitgliedstaatenwahlrecht nach Artikel 2 Abs. 3 der EU-VO 537/2014 Gebrauch gemacht und bei Prüfungen von Genossenschaften bestimmte Befreiungen von Teilen der Verordnung festgelegt.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind in das System der externen Qualitätskontrolle der Abschlussprüferaufsichtsstelle sowie der Wirtschaftsprüferkammer integriert. Sie sind vor allem aus diesem Grunde freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. Auf freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind die Regelungen der BS WP/vBP unmittelbar nicht anzuwenden (§ 58 Abs. 2 WPO). Unmittelbar gelten die Regelungen der BS WP/vBP hingegen für jeden Wirtschaftsprüfer, also auch für bei einem Prüfungsverband angestellte Wirtschaftsprüfer.

2.4. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Basis einer ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Grundsätze

- der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit und
- des berufswürdigen Verhaltens.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für genossenschaftliche Prüfungsverbände besondere Anforderungen gelten.

Diese besonderen Anforderungen sehen unter anderem vor, dass bestimmte Ausschlussgründe nicht für den Verband an sich, sondern

für gesetzliche Vertreter des Verbandes oder für vom Verband beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, anzuwenden sind (§ 55 Absätze 2 und 2a GenG). Dementsprechend finden im GV organisatorische Regelungen Anwendung, die sowohl den Verband im Ganzen als auch die prüfungsverantwortlichen Personen betreffen.

Es bestehen Regelungen in der Verbandsatzung, die die Unabhängigkeit des GV von Einflussnahmen der Vereinsorgane bei Prüfungen sicherstellen. Daher steht es der Unabhängigkeit des GV analog der Regelung in § 55 Abs. 2 S. 3 GenG grundsätzlich nicht entgegen, wenn Vorstände der zu prüfenden Genossenschaften Mitglieder des Verbandsrats des GV und dessen Ausschüssen sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt vor, wenn nicht zweifelsfrei aus Sicht eines verständigen Dritten die Befangenheit ausgeräumt werden kann (z. B. die Mitglieder des Personalausschusses). Diese Prüfungen werden dann nicht vom GV selbst durchgeführt, sondern an einen anderen Prüfungsverband oder eine andere Prüfungsgesellschaft übertragen.

Der GV hat zudem die Trennung von Prüfung und Beratung durch organisatorische, rechtliche und personelle Vorkehrungen sichergestellt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung der allgemeinen Unabhängigkeitsrisiken geschaffen.

Um diese Vorgaben einzuhalten hat der GV organisatorische Maßnahmen in Gestalt einer Säulentheorie ergriffen. Organisatorische Zuständigkeiten, welche nach Artikel 5 EU-VO 537/2014 in jedem Fall eine Befangenheit erzeugen, werden im Geschäftsverteilungsplan nicht Prüfungsvorständen beziehungsweise

verschiedenen Bereichen zugeordnet. Entsprechende Vertretungsregelungen, die dies im Vertretungsfall gewährleisten, sind installiert. Darüber hinaus haben die Prüfungsvorstände erklärt, dass sie im Sinne von § 44 WPO und § 12 BS WP/vBP die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer respektieren und keine Prüfungen ausüben, sofern sie nicht selbst Teil des Prüfungsteams sind.

Der GV stellt im Rahmen der Säulentheorie sicher, dass bei einer Personalgestaltung an einen Netzwerkpartner die personenbezogenen Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten werden. Hierbei wird sichergestellt, dass die Vorstände des GV bei den Netzwerkpartnern keine Stellung innehaben, die sie in die Lage versetzt, das Ergebnis der Prüfung in der jeweiligen Säule beeinflussen zu können.

Bei der individuellen Auftragsannahme sind weitere IT-gestützte Prüfroutinen installiert, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Die Verantwortung für die Untersuchung und Lösung von Fragen im Zusammenhang mit möglichen Unabhängigkeitsgefährdungen bezüglich der Ausschlussgründe hat der jeweils zuständige Bereichs- bzw. Abteilungsleiter gegebenenfalls unter Einbindung des Bereichs Grundsatzfragen und Infrastruktur Prüfung.

Alle bei Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter werden bei Eintritt in den GV über Berufsgrundsätze informiert und haben eine Erklärung zur Unabhängigkeit und zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregeln schriftlich abzugeben. Zudem haben alle bei Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter laufend auf der Grundlage einer aktuellen Liste im EDV-System ihre Befangenheiten zu pflegen und damit ihre Unabhängigkeit zu erklären. Zudem erfolgt eine

mandatsbezogene Abfrage vor jedem Prüfungseinsatz.

Bei Eintritt werden alle neueingestellten Mitarbeiter des GV zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zur Beachtung der Insiderregeln verpflichtet. Hinsichtlich der Datensicherheit bestehen entsprechende Sicherheitsrichtlinien.

2.5. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Den vom Verband durchgeführten Prüfungen liegt in aller Regel ein gesetzliches Mandat gemäß § 55 Abs. 1 GenG zugrunde, so dass eine gesonderte rechtsgeschäftliche Auftragsvereinbarung mit der Mitgliedsgenossenschaft nicht erforderlich ist.

Vor der Annahme von freiwilligen oder gesetzlichen Abschlussprüfungen nach Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 316 HGB wird insbesondere durch die Verwendung einer entsprechenden Checkliste die Einhaltung der Berufspflichten und sonstigen Grundsätze gewährleistet. Es wird unter anderem eine Risikobeurteilung vorgenommen und geprüft, ob ausreichende Kenntnisse und Ressourcen sowie erforderliche Fach- und Branchenkenntnisse für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind. Jeder diesbezügliche Auftrag wird mit einem schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt.

Regelungen zur Niederlegung dieser Mandate sind im GV eingerichtet. Verantwortlichkeiten zur Annahme und Niederlegung von rechtsgeschäftlichen Abschlussprüfungen sind implementiert.

Zudem sind Regelungen zur Übernahme von Abschlussprüfungen, bei denen der bisherige Auftrag nach § 318 Abs. 6 HGB niedergelegt wurde, eingeführt.

2.6. Mitarbeiterentwicklung

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband ist aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages in besonderer Weise zu einer qualifizierten Prüfung verpflichtet. Die Mitarbeiter im Prüfungsdienst sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein (§ 55 Abs. 1 S. 3 GenG).

Eine Übertragung von Verantwortung und von besonderen Aufgaben auf Mitarbeiter darf nur erfolgen, wenn diese die hierfür erforderliche Qualifikation in persönlicher und fachlicher Hinsicht besitzen.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des GV dienen der Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Mitarbeiter.

Die praktische und theoretische Ausbildung der Prüfungsassistenten umfasst alle Bereiche der Prüfung bei Genossenschaften sowie anderer Gesellschaften. Sie basiert auf einer Ausbildungskonzeption, die die Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Verbandsprüfer/-in bzw. Prüfer/-in schaffen soll. Die zwei- bis dreijährige Ausbildung ist unterteilt in theoretische Abschnitte, welche vom DGRV ausgerichtet werden, und der praktischen Tätigkeit beim Mandanten vor Ort, bei der der Prüfungsassistent einem ausbildenden Prüfer regelmäßig fest zugeordnet ist. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung wird der erlangte Wissensstand durch regelmäßige Prüfungsleistungen nachgewiesen. Zudem nehmen die Prüfungsassistenten an den GV-internen Fortbil-

dungsmaßnahmen für die übrigen Mitarbeiter teil.

Sämtliche Führungskräfte und fachlichen Mitarbeiter des Prüfungsdienstes sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen anhand der einschlägigen Veröffentlichungen und Informationen ständig zu aktualisieren und entsprechend den beruflichen Erfordernissen zu erweitern.

Für die allgemeine Fortbildung der Mitarbeiter im Prüfungsdienst werden Prüferkonferenzen und interne bzw. externe Seminare durchgeführt, welche verstärkt durch digitale Fortbildungsangebote komplettiert werden. Darüber hinaus wird die individuelle Fortbildung, insbesondere die Vorbereitung auf das Ablegen der Berufsexamina, unterstützt.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erfolgt planmäßig und berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse des jeweiligen Mitarbeiters und des GV. Jeder Mitarbeiter ist gehalten, sich im Dreijahres-Durchschnitt jährlich mindestens 40 Stunden durch Fortbildung fachlich und persönlich weiter zu entwickeln.

Zur Prüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 43 Abs. 2 WPO und § 5 BS WP/vBP der angestellten Wirtschaftsprüfer des GV werden die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen jährlich abgefragt.

Durch die umfassende auftragsbezogene Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und Bereichs-/Abteilungsleitung sowie weitgehend konstant zusammengesetzte Prüfungsteams sind auftragsnahe fachliche und persönliche Feedback-Prozesse üblich. Einmal jährlich wird mit jedem Mitarbeiter ein strukturiertes Feedback-Gespräch geführt.

Es ist Teil des Aus- und Fortbildungsprogramms des GV, den Mitarbeitern zu vermitteln, wie wichtig es ist, die Regelungen zur Qualitätssicherung zu beachten. Das Beachten der Regelungen wird bei Mitarbeiterbeurteilungen und bei Entscheidungen über Beförderungen und Gehaltsentwicklungen berücksichtigt.

Als Instrument regelmäßiger Information der Mitarbeiter bedient sich der GV eigener Rundschreiben, Fachinformationen, der Zurverfügungstellung von Fachartikeln und einschlägigen Rundschreiben der genossenschaftlichen Spitzenverbände, der Verbundunternehmen, der BaFin etc. Der GV informiert damit über Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung und nationale bzw. internationale berufsständische Verlautbarungen. Es wird – soweit erforderlich – eine einheitliche Handhabung der Umsetzung definiert. Die Eigenverantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt.

2.7. Gesamtplanung aller Aufträge

Das weitgehend vorgegebene Auftragsvolumen ermöglicht es, bei einer zentral durchgeführten bzw. koordinierten Gesamtplanung auf Erfahrungswerte zurückzugreifen; die Gesamtplanung wird zudem unterstützt durch Zeitvorgaben, die als Orientierungshilfen sowohl eine präzisere zeitliche Planung ermöglichen als auch die laufende Plankontrolle erleichtern.

Die Personalbedarfsplanung des GV sieht ausreichende Reserven vor, die ihn grundsätzlich in die Lage versetzen, auch unvorhersehbaren und/oder zusätzlichen Anforderungen gerecht werden zu können. Die Planung ist nicht nur hinsichtlich der quantitativen Personalausstattung sondern auch unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen vorzunehmen. Die Gesamtplanungen

erfolgen getrennt in den Bereichen Prüfung und Betreuung Banken und Prüfung und Betreuung Genossenschaften.

Die berufsübliche Sorgfalt erfordert, dass sowohl die Gesamtplanung als auch die Einzelplanung dem beauftragten und verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter einen ausreichenden Spielraum lässt, um den Anforderungen des Prüfungsauftrages auch dann entsprechen zu können, wenn bei der zu prüfenden Genossenschaft besondere Verhältnisse vorliegen.

Die Grobplanung der Auftragsvolumina, der Arbeitskapazität etc. obliegt den für die Gesamtprüfungsplanung zuständigen Bereichsleitern Prüfung und Betreuung Banken und Prüfung und Betreuung Genossenschaften. Für die Bildung von Prüfungsteams, die Zuordnung der Prüfungsaufträge zu Prüfungsteams, die Prüfungszeitvorgabe und die zeitliche Festlegung der Prüfungsdurchführung sind im Rahmen der Detailplanung die jeweiligen zuständigen Abteilungsleiter verantwortlich. Der Planungsprozess wird durch zentrale Einheiten unterstützt.

2.8. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Die Regelungen zur Behandlung von Beschwerden und Vorwürfen von

- Mitarbeitern,
- Mandanten oder
- Dritten

sollen sicherstellen, dass beim GV eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nach einem einheitlichen Ablauf erfasst und behandelt werden. Ziel ist es, die Zufriedenheit der Kunden und Mitglieder des GV

zu erhöhen und vorgetragenen berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen. Durch eine systematische Auswertung sollen bestehende Schwachstellen in den Arbeitsabläufen und im Qualitätssicherungssystem des GV identifiziert und Hinweise zur Verbesserung bzw. deren Beseitigung gegeben werden. Dieses Ziel kann nur durch eine vollständige Erfassung sowie einen vertraulichen Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen erreicht werden.

Beschwerden und Vorwürfe über die Prüfungstätigkeit des GV liegen in der Zuständigkeit des Bereichsleiters Grundsatzfragen und Infrastruktur Prüfung. Ergänzend ist das Referat Qualitätssicherung einzubinden. Ein Berichtswesen an den Vorstand ist eingerichtet.

Die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers bzw. Hinweisgebers ist auf ausdrücklichen Wunsch möglich.

2.9. Auftragsabwicklung

Die Mitarbeiter des GV führen die Prüfungen auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes durch. Die Prüfungen im Bereich Prüfung und Betreuung Genossenschaften erfolgen mit AuditTemplateWare und im Bereich Prüfung und Betreuung Banken bzw. Prüfung und Beratung Spezialistenteams Banken mit AuditTemplateKredit. Diese auf Ebene des genossenschaftlichen Spitzenverbands DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin) zentral gepflegten Softwarelösungen sollen die zeitgerechte Berücksichtigung von Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und fachlichen Regelungen bei der Prüfungsabwicklung und Berichterstattung gewährleisten. Zusätzlich setzen wir im Rahmen der digitalen Agenda zunehmend auf

Arbeitsteilung, Datenanalysen und remotes prüfen. Auch der Datenaustausch mit unseren Mitgliedern wurde vor diesem Hintergrund zunehmend digitalisiert.

a) **Organisation der Auftragsabwicklung**

Die grundsätzlichen Aufgabenverteilungen im Prüfungsteam sind in den Prüfungshandbüchern abgebildet.

Die für die Auftragsdurchführung bestimmten verantwortlichen Prüfungspartner (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter und der Linksunterzeichner) müssen über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen.

Der für die Prüfungsdurchführung vorgesehene verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter hat sich davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Mitarbeiter insgesamt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitliche Ressourcen verfügen, um den Auftrag ordnungsgemäß abzuwickeln.

b) **Anleitung des Prüfungsteams**

Eine gute Zusammenarbeit innerhalb des Prüfungsteams ist zentrales Ziel bei der Führung des Teams. Wesentliche Elemente sind hierbei

- angemessen strukturierte und verständliche Prüfungsanweisungen,
- permanente Kommunikation im Prüfungsteam,
- zeitnahe Überwachung der Prüfungsergebnisse unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips,
- rechtzeitige Kommunikation zwischen dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, dem Mitunterzeichner, dem Abteilungsleiter und ggf. dem zuständigen Bereichsleiter bei problematischen Sachverhalten und besonderen Vorkommnissen.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter achtet zudem darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsteams ihre Aufgaben unter Beachtung der Berufspflichten wahrnehmen. Darüber hinaus fördert der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter einen fachlichen Austausch der weniger erfahrenen Mitglieder des Prüfungsteams über sich ergebende Fragen und Zweifelsfälle mit erfahreneren Teammitgliedern.

c) Einholung von fachlichem Rat

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit ihm oder anderen erfahrenen Teammitgliedern rechtzeitig besprechen. Kann eine Frage innerhalb des Prüfungsteams nicht geklärt werden, ist eine Konsultation mit dem Bereich Grundsatzfragen und Infrastruktur Prüfung bzw. anderen hausinternen Spezialisten (Rechts-/Steuerbereich) möglich, soweit es im Interesse der Qualitätssicherung erforderlich erscheint.

Abstimmungen mit Dritten erfolgen zentral durch den Bereich Grundsatzfragen und Infrastruktur Prüfung.

d) Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung / Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse

Die Gewährleistung der Prüfungsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Prüfungsdurchführung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse, bevor sie den Adressaten mitgeteilt werden. Die Auftragsabwicklung muss daher in jeder Phase von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Bespre-

chung des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen mit den vor Ort tätigen Prüfern ebenso wie die Klärung problematischer Sachverhalte sowie die Diskussion offener Fragen.

e) Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung

Instrumente der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sind im GV:

- die Berichtskritik,
- die Konsultation (siehe Kapitel A.2.9.c) Einholung von fachlichem Rat) und
- die auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Gegenstand der Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichts vor seiner Auslieferung, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind (§ 48 Abs. 2 S. 1 Berufssatzung). Die Beurteilung, ob eine Berichtskritik erforderlich ist, ist in Abhängigkeit des mit dem Auftrag verbundenen Risikos zu treffen. Eine Berichtskritik ist zumindest bei allen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, sowie bei gesetzlichen Abschlussprüfungen ohne Bestätigungsvermerk durchzuführen. Die Berichtskritiker erfüllen die Anforderungen der BS WP/vBP.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung erfolgt bei der gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse entsprechend der Anforderungen der Artikel 8, 10 und 11 EU-VO 537/2014 und § 57a GenG. Bei der Prüfung von CRR-Kreditinstituten erfolgt die auftragsbegleitende Qualitätssicherung freiwillig ab einer Bilanzsumme von 2,8 Milliarden Euro. § 57a GenG fordert dieses erst ab einer Bilanzsumme von 3 Milliarden Euro.

Für andere Abschlussprüfungen, auch im Bereich Prüfung und Betreuung Genossenschaften, sind Kriterien bzw. Verantwortlichkeiten für die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festgelegt.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst alle Phasen der Abschlussprüfung.

f) Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Fachliche Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Auftragsteams, die auch nach intensiver Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und Inanspruchnahme der praxisüblichen Recherchemöglichkeiten nicht geklärt werden können, sind zwischen den Beteiligten unter Hinzuziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers/Prüfungsleiters zu besprechen. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter hat sicherzustellen, dass die Meinungsverschiedenheiten – gegebenenfalls unter Einbeziehung des Linksunterzeichners sowie eventuell des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers und/oder des zuständigen Bereichs-/Abteilungsleiters – gelöst werden. Hinsichtlich der auf verschiedenen Ebenen möglichen Meinungsunterschiede ist ein Eskalationsverfahren eingerichtet.

Schließlich können fachliche Meinungsverschiedenheiten auch mit dem Mandanten bestehen, bei dem gegebenenfalls zusätzlich die Regelungen zum Umgang mit Beschwerden zu beachten sind.

Die Regelungen zeigen auch auf, wie die Ergebnisse aus dem Verfahren zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten umzusetzen und zu dokumentieren sind.

g) Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere

Prüfungsabschluss

Den ordnungsgemäßen Abschluss der Prüfung verantwortet primär der für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Prüfungsleiter. Dessen Tätigkeiten sind definiert und können partiell auf die vor Ort tätigen Prüfer delegiert werden.

Wesentlicher Teil des Prüfungsabschlusses ist die Berichterstattung an das geprüfte Unternehmen. Sie erfolgt zunächst im Rahmen einer gesetzlich vorgegebenen gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft und dokumentiert sich vor allem im Prüfungsbericht. Für dessen Abfassung stehen umfangreiche Texthilfen zur Verfügung, die laufend aktualisiert werden.

Abschluss der Auftragsdokumentation

Die Auftragsdokumentation setzt sich aus dem Prüfungsbericht sowie den Arbeitspapieren zusammen. Der Berichtsdurchlauf wird durch die zuständigen Bereichs-/Abteilungsleiter mit Unterstützung von EDV-Auswertungen überwacht.

Arbeitspapiere umfassen sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen, die der Prüfer im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Überwachung der Prüfung sowie zur Herleitung des Prüfungsergebnisses selbst erstellt, sowie alle Schriftstücke und Unterlagen einschließlich elektronischer Dokumente, die er vom geprüften Unternehmen oder von Dritten als Ergänzung seiner eigenen Unterlagen zum Verbleib erhält.

Die gesamte Auftragsdokumentation einschließlich der in den Arbeitspapieren vorgenommenen Prüfungsdokumentation ist bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen mit Bestäti-

gungsvermerk innerhalb der Frist nach § 51b Abs. 5 WPO abzuschließen. Nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation dürfen während der Aufbewahrungsfrist die Arbeitspapiere nicht geändert, ergänzt, entfernt oder gelöscht werden. Geschieht dies dennoch, ist zu dokumentieren, von wem und wann die Änderung erfolgte, der Grund sowie gegebenenfalls die Konsequenzen für die Prüfungsfeststellungen.

Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme und Arbeitspapiere

Ein den Anforderungen der BS WP/vBP entsprechender Umgang mit Arbeitspapieren ist beim GV in den jeweiligen Prüfungshandbüchern geregelt. Es sind Vorgaben für den Passwortschutz sowie die Datensicherung eingeführt, welche auch den Anforderungen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit entsprechen.

Verfügbarkeit und Archivierung der Arbeitspapiere

Arbeitspapiere entstehen beim GV sowohl in elektronischer Form, insbesondere im Rahmen der Prüfungssoftware, als auch in Papierform, z. B. durch überlassene Unterlagen der Mandanten. Die dem Berufsrecht entsprechende Archivierung der Arbeitspapiere ist in einer Arbeitsanweisung zur Archivierung geregelt.

Die Arbeitspapiere müssen während der gesamten Aufbewahrungszeit verfügbar und zugänglich sein sowie lesbar gemacht werden können. Bei elektronischer Archivierung müssen neben den archivierten Dokumenten und Daten auch die notwendigen IT-Anwendungen und die IT-Infrastruktur zur Verfügung stehen.

h) Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten

Anhand des konkreten Einzelfalls wird bestimmt, ob die ausgelagerte Tätigkeit eine wichtige Prüfungstätigkeit im Sinne von § 55b Abs. 2 S. 2 Nr. 9 WPO darstellt. Liegt eine wichtige Prüfungstätigkeit vor, so muss der Dritte, auf den die wichtige Prüfungstätigkeit ausgelagert wird, verpflichtet werden, die für sie relevanten Regelungen des Qualitätssicherungssystems des GV oder vergleichbare eigene Regelungen zu beachten. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Einhaltung der berufsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen, einschließlich der Unabhängigkeitsanforderungen. Zudem ist der Dritte zu verpflichten, im Fall von Ermittlungen der Berufsaufsicht und im Rahmen einer Qualitätskontrolle für erforderliche Auskünfte zur Verfügung zu stehen und diesbezüglich Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sind über folgende Aspekte Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen:

- Sicherstellung der angemessenen praktischen und theoretischen Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen der Prüfung,
- konkrete Definition von Art, Umfang und Zeitpunkt der Tätigkeiten, die durch den Dritten zu erbringen sind,
- Festlegung von Art, Umfang und Zeitpunkten der Kommunikation einschließlich der Berichterstattung,
- Umfang der Dokumentation,
- Einhaltung der Vorgaben zur Verschwiegenheit (§ 50 und § 50a WPO),
- Haftungsregelungen und
- Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung.

2.10. Nachschau

Mit der internen Nachschau ist beim GV das Referat "Qualitätssicherung Prüfung" beauftragt. Das Referat ist WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Götz, Mitglied des Vorstandes direkt zugeordnet. Es entwickelt Grundsätze und Hilfsmittel für die Durchführung der Nachschau. Organisatorische Regelungen zur Nachschau sind in einer zuletzt im Geschäftsjahr 2019 angepassten gesonderten Nachschaurichtlinie hinterlegt.

Ziel des Referats ist es, im Rahmen der Nachschau zu bewerten, ob die vom GV getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung unter Berücksichtigung seiner besonderen Aufgabenstellung angemessen sind und ob sie bei der praktischen Arbeit entsprechend angewendet werden und somit wirksam sind. Etwa festgestellte Schwachstellen oder Mängel sind aufzugreifen und deren Bereinigung zu überwachen, um den hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten. Das Referat Qualitätssicherung hat jeweils bis Ende Februar eines Jahres den Nachschauplan dem zuständigen Vorstandsmitglied zur Genehmigung vorzulegen.

Das Qualitätssicherungssystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich zu bewerten. Das gesamte Regelwerk soll beim Genossenschaftsverband mindestens einmal innerhalb eines angemessenen Turnus, d.h. innerhalb von drei Jahren, vollständig einer Nachschau unterzogen werden.

Das Ergebnis zur Nachschau des Qualitätssicherungssystems wird in einem Bericht zusammengefasst. Er enthält, neben den Angaben zu Zeitpunkt und Dauer der Prüfung, eine Gesamtdarstellung der der Nachschau unterzogenen

Prüffelder und Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Berichterstattung umfasst auch Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die resultierenden Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

Das Ergebnis jeder Auftragsnachschau wird in einem Bericht dargestellt. Über die Feststellungen der Auftragsnachschauen der Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 GenG bei den in § 53 Abs. 2 S. 1 bezeichneten Genossenschaften und die Prüfungen nach Artikel 25 Abs. 1 S. 1 EGHGB im Bereich Prüfung und Betreuung Banken und im Bereich Prüfung und Betreuung Genossenschaften wird jeweils ein gesonderter zusammenfassender Bericht gefertigt.

Die Berichte über die Nachschau des internen Qualitätssicherungssystems und die Berichte über die Nachschau von Einzelaufträgen der Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 GenG bei den in § 53 Abs. 2 S. 1 GenG bezeichneten Genossenschaften und bei den Prüfungen nach Artikel 25 Abs. 1 S. 1 EGHGB werden in einem Jahresbericht zusammengefasst.

Der Bereich Grundsatzfragen und Infrastruktur Prüfung greift die von der Nachschau festgestellten Mängel des internen Qualitätssicherungssystems auf und erarbeitet Lösungen, welche geeignet sind, ein erneutes Auftreten dieser Feststellungen künftig auszuschließen.

Feststellungen bei der Abwicklung einzelner Prüfungen werden, soweit sie keinen systematischen Hintergrund haben, im Rahmen der Nachschau mit den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern bzw. Prüfungsleitern besprochen.

Die disziplinarischen Vorgesetzten sind für eventuelle erforderliche personelle Maßnahmen (u.a. Mitarbeitergespräch, disziplinarische Maßnahmen) verantwortlich.

Soweit wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem für Qualitätssicherung zuständigen Vorstand mitzuteilen.

Die Aufzeichnungen der internen Nachschau erfolgen elektronisch für mindestens sechs Jahre.

C. Qualitätskontrolle/ Inspektion

Der GV nimmt am System der externen Qualitätskontrolle teil. Die externen Qualitätskontrollen haben im Abstand von drei Jahren zu erfolgen. Im Geschäftsjahr 2019 wurde eine externe Qualitätskontrolle durchgeführt. Sie wurde mit Qualitätskontrollbericht vom 19. Dezember 2019 abgeschlossen, welcher ein uneingeschränkt positives Prüfungsergebnis ausweist. Das Ergebnis der Beratungen der Kommission für Qualitätskontrolle steht zum Zeitpunkt der Erstellung noch aus.

Als Abschlussprüfer eines kapitalmarktorientierten Unternehmens (§ 264d HGB) können beim GV Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle durchgeführt werden. Im Geschäftsjahr 2018 wurde die erste Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle angeordnet. Sie wurde mit dem Bericht über die Inspektion nach § 63h GenG i.V.m. §§ 66a Abs. 6 S. 1 Nr. 1, 62b WPO vom 5. Februar 2019 abgeschlossen.

Zur Praxisorganisation schließt der Bericht mit folgendem Urteil:

„Bei der Durchführung der Inspektion sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem des Verbands in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei kapitalmarktorientierten Unternehmen nach § 264d HGB gewährleistet.“

Die APAS weist darauf hin, dass diese Erklärung im Zusammenhang mit dem vollständigen Inspektionsbericht zu würdigen ist.

D. Interne Rotation

Die Regelungen des Artikels 17 EU-VO 537/2014 sind gemäß § 53 Abs. 2 GenG auf die Abschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG nicht anwendbar.

Unter Berücksichtigung der genossenschaftsspezifischen Besonderheiten sind Regelungen installiert, welche eine interne Rotation des Rechtsunterzeichners bei gesetzlichen Prüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, oder sonstigen Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im GV vorsehen.

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Artikel 25 EGHGB in Verbindung § 316 HGB erfolgen externe Rotation und interne Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner gemäß den Fristen nach Artikel 17 EU-VO 537/2014.

E. Erklärungen der für die Prüfung zuständigen Vorstandsmitglieder

1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass die sich aus den im Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. eingeführten und im Abschnitt B. dieses Transparenzberichtes beschriebenen Qualitätssicherungssystemen ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2019 eingehalten worden sind und wir uns auf Basis der dort implementierten Kontrollen sowie im Rahmen der durchgeführten Nachschau davon überzeugt haben, dass das Qualitätssicherungssystem wirksam war.“

2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass beim Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. mit den in den Abschnitten B.2.4. und D. dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurde und dass eine interne Überprüfung dieser Anforderungen stattgefunden hat.“

3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung

„Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt 2.6 dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 BS WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.“

Düsseldorf, Hannover, Neu-Isenburg, den 26. April 2020

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Peter Götz

Siegfried Mehring

Marco Schulz

Anlage 1: Adressverzeichnis

Verwaltungssitze

• Düsseldorf	• •	Peter-Müller-Straße 26 40468 Düsseldorf	• •	Telefon: +49 211 16091-4864 Telefax: +49 211 16091-4875
• Hannover	• •	Hannoversche Straße 149 30627 Hannover	• •	Telefon: +49 511 9574-0 Telefax: +49 511 9574-5348
• Neu-Isenburg	• •	Wilhelm-Haas-Platz 63263 Neu-Isenburg	• •	Telefon: +49 69 6978-0 Telefax: +49 69 6978-3111

Geschäftsstellen

• Baunatal	• •	Schulze-Delitzsch-Straße 2 34225 Baunatal	• •	Telefon: +49 5601 978-6000 Telefax: +49 5601 978-6219
• Berlin	• •	Jean-Monnet-Straße 4 10557 Berlin	• •	Telefon: +49 30 26472-0 Telefax: +49 30 26472-7030
• Leipzig	• •	Augustusplatz 9 04109 Leipzig	• •	Telefon: +49 341 90988-0 Telefax: +49 341 90988-1900
• Münster	• •	Albersloher Weg 9 48155 Münster	• •	Telefon: +49 251 7186-0
• Rendsburg	• •	Raiffeisenstraße 12 24768 Rendsburg	• •	Telefon: +49 4331 1304-0 Telefax: +49 4331 1304-1288
• Schwerin	• •	Wismarsche Straße 302 19055 Schwerin	• •	Telefon: +49 385 3433-2150 Telefax: +49 385 3433-2160

Seminarstätten

• Baunatal	• •	Schulze-Delitzsch-Straße 2 34225 Baunatal	• •	Telefon: +49 5601 978-6000 Telefax: +49 5601 978-6219
• Rösrath-Forsbach	• •	GenoAkademie in Rösrath-Forsbach Raiffeisenstraße 10-16 51503 Rösrath-Forsbach	• •	Telefon: +49 251 7186-8000 Telefax: +49 251 7186-8099

Anlage 2: Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2019

Es wurden im Geschäftsjahr 2019 bei folgenden CRR-Kreditinstituten* gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen durchgeführt:

- Aachener Bank eG, Aachen
- Bank 1 Saar eG, Saarbrücken
- Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn
- Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank, Dortmund
- BANK IM BISTUM ESSEN eG, Essen
- Bensberger Bank eG, Bergisch Gladbach
- Berliner Volksbank eG, Berlin
- Brandenburger Bank Volksbank-Raiffeisenbank eG, Brandenburg an der Havel
- Bremische Volksbank eG, Bremen
- Budenheimer Volksbank eG, Budenheim
- DEUTSCHE APOTHEKER- und ÄRZTEBANK EG, Düsseldorf
- Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG, Heide
- DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster
- Dortmunder Volksbank eG, Dortmund
- Eckernförder Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank, Eckernförde
- Erfurter Bank eG, Erfurt
- Evangelische Bank eG, Kassel
- Frankenberger Bank, Raiffeisenbank eG, Frankenberg (Eder)
- FRANKFURTER VOLKSBANK EG, Frankfurt am Main
- GENO BANK ESSEN eG, Essen
- Genobank Mainz eG, Mainz
- GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum
- Hamburger Volksbank eG, Hamburg
- Hannoversche Volksbank eG, Hannover
- Harzer Volksbank eG, Wernigerode
- Hüttenberger Bank eG, Hüttenberg
- Kieler Volksbank eG, Kiel
- Kurhessische Landbank eG, Kassel
- Landbank Horlofftal eG, Reichelsheim/Wetterau
- Leipziger Volksbank eG, Leipzig
- IevoBank eG, Lebach
- Mainzer Volksbank eG, Mainz
- Märkische Bank eG, Hagen
- Mendener Bank eG, Menden-Bösperde
- Nordthüringer Volksbank eG, Nordhausen
- Ostfriesische Volksbank eG, Leer
- Pax-Bank eG, Köln
- Pommersche Volksbank eG, Stralsund
- Raiffeisenbank "Nahe" eG, Fischbach
- Raiffeisenbank Asbach-Burghaun eG, Burghaun
- Raiffeisenbank Biebergrund-Petersberg eG, Petersberg
- Raiffeisenbank Borken Nordhessen eG, Borken (Hessen)
- Raiffeisenbank eG Offenbach/M.- Bieber, Offenbach am Main
- Raiffeisenbank eG Unterwesterwald, Arzbach
- Raiffeisenbank eG, Baunatal
- Raiffeisenbank eG, Büchen
- Raiffeisenbank eG, Handewitt

* Bei Fusionen im Kalenderjahr 2019 haben wir die Unternehmensbezeichnung gemäß dem Genossenschaftsregister zum 31. Dezember 2019 verwendet, sofern wir auch den aufnehmenden Rechtsträger in diesem Kalenderjahr geprüft haben.

- Raiffeisenbank eG, Herzogtum Lauenburg
- Raiffeisenbank eG, Leezen
- Raiffeisenbank eG, Niederwallmenach
- Raiffeisenbank eG, Owschlag
- Raiffeisenbank eG, Ratzeburg
- Raiffeisenbank eG, Rodenbach
- Raiffeisenbank eG, Simmerath
- Raiffeisenbank eG, Struvenhütten
- Raiffeisenbank eG, Todenbüttel
- Raiffeisenbank eG, Weimar
- Raiffeisenbank Eifeltor eG, Kaisersesch
- Raiffeisenbank Elbmarsch eG, Heist
- Raiffeisenbank Erkelenz eG, Erkelenz
- Raiffeisen-Bank Eschweiler eG, Eschweiler
- Raiffeisenbank Fischenich-Kendenich eG, Hürth
- Raiffeisenbank Freinsheim eG, Freinsheim
- Raiffeisenbank Gotha eG, Gotha
- Raiffeisenbank Grävenwiesbach eG, Grävenwiesbach
- Raiffeisenbank Grimma eG, Grimma
- Raiffeisenbank Gymnich eG, Erfstadt-Gymnich
- Raiffeisenbank HessenNord eG, Wolfhagen
- Raiffeisenbank im Fuldaer Land eG, Großenzlüder
- Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg
- Raiffeisenbank Irrel eG, Irrel
- Raiffeisenbank Kaarst eG, Kaarst
- Raiffeisenbank Kalbe-Bismark eG, Kalbe (Milde)
- Raiffeisenbank Kastellaun eG, Kastellaun
- Raiffeisenbank Kehrig eG, Kehrig
- Raiffeisenbank Kirtorf eG, Kirtorf
- Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG, Waren (Müritz)
- Raiffeisenbank Mehring-Leiwen eG, Leiwen/Mosel
- Raiffeisenbank Moselkrampen eG, Ernst
- Raiffeisenbank Neustadt eG, Neustadt/Wied
- Raiffeisenbank Nördliche Bergstraße eG, Bickenbach
- Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, Neuruppin
- Raiffeisenbank Ried eG, Bürstadt
- Raiffeisenbank Schaafheim eG, Schaafheim
- Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG, Mölln
- Raiffeisenbank Volkmarsen eG, Volkmarsen
- Raiffeisenbank Voreifel eG, Rheinbach
- RAIFFEISENBANK WELLING eG, Welling
- Raiffeisenbank Werratal-Landdeck eG, Heringen (Werra)
- Raiffeisenbank Westeifel eG, Schönecken
- Raiffeisenbank Zeller Land eG, Briedel-Mosel
- Raiffeisenkasse Erbes-Büdesheim und Umgebung eG, Erbes-Büdesheim
- Raiffeisen-Volksbank Neustadt eG, Neustadt a. Rbge.
- Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG, Beeskow

- Raiffeisen-Volksbank Saale-Orla eG, Pößneck
- Rheingauer Volksbank eG, Geisenheim
- Rosbacher Raiffeisenbank eG, Windeck-Rosbach
- Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG, Rostock
- Rüsselsheimer Volksbank eG, Rüsselsheim
- Spar- und Darlehnskasse Bockum-Hövel eG, Hamm
- Spar- und Darlehnskasse Börde Lamstedt-Hechthausen eG, Lamstedt
- Spar- und Kreditbank des Bundes Freier evangelischer Gemeinden eG, Witten
- Spar- und Kreditbank Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden eG, Bad Homburg v. d. Höhe
- Spar-u.Kredit-Bank eG, Gemünden (Wohra)
- Spreewaldbank eG, Lübben
- Sylter Bank eG, Westerland/Sylt
- VerbundVolksbank OWL eG, Paderborn
- Vereinigte Raiffeisenbank Burgstädt eG, Burgstädt
- Vereinigte Volksbank eG Saarlouis - Losheim am See - Sulzbach/Saar, Saarlouis
- Vereinigte Volksbank eG, Brakel
- Vereinigte Volksbank Münster eG, Münster
- Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG, Reinheim
- Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG, Wittlich
- Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, Speyer
- Vereinte Volksbank eG, Dorsten
- Volks- und Raiffeisenbank eG, Wismar
- Volks- und Raiffeisenbank Eisleben eG, Lutherstadt Eisleben
- Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG, Fürstenwalde/Spree
- Volks- und Raiffeisenbank Muldentale eG, Grimma
- Volks- und Raiffeisenbank Neuwied-Linz eG, Neuwied
- Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG, Perleberg
- Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG, Merseburg
- Volks- und Raiffeisenbank Saarpfalz eG, Homburg
- Volksbank Aller-Weser eG, Hoya
- Volksbank Alzey-Worms eG, Worms
- Volksbank an der Niers eG, Kevelaer
- Volksbank Anröchte eG, Anröchte
- Volksbank Ascheberg-Herbern eG, Ascheberg
- Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG, Herford
- Volksbank Bad Salzuflen eG, Bad Salzuflen
- Volksbank Baumberge eG, Billerbeck
- Volksbank Beckum-Lippstadt eG, Lippstadt
- Volksbank Berg eG, Wipperfürth
- Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG, Gütersloh

- Volksbank Bigge-Lenne eG, Schmallenberg
- Volksbank Bocholt eG, Bocholt
- Volksbank Bochum Witten eG, Bochum
- Volksbank Bönen eG, Bönen
- Volksbank Börde-Bernburg eG, Bernburg (Saale)
- Volksbank Börßum-Hornburg eG, Börßum
- Volksbank Brandoberndorf eG, Waldsolms
- Volksbank Braunlage eG, Braunlage
- Volksbank Bremen-Nord eG, Bremen
- Volksbank Brilon-Büren-Salzotten eG, Salzotten
- Volksbank Butzbach eG, Butzbach
- Volksbank Chemnitz eG, Chemnitz
- Volksbank Daaden eG, Daaden
- Volksbank Darmstadt - Südhessen eG, Darmstadt
- Volksbank Delbrück-Hövelhof eG, Delbrück
- Volksbank Delitzsch eG, Delitzsch
- Volksbank Demmin eG, Demmin
- Volksbank Dessau-Anhalt eG, Dessau-Roßlau
- Volksbank Dortmund-Nordwest eG, Dortmund
- Volksbank Dreieich eG, Dreieich
- Volksbank Dresden-Bautzen eG, Dresden
- Volksbank Dünwald-Holweide eG, Köln
- Volksbank Düren eG, Düren
- Volksbank Düsseldorf Neuss eG, Düsseldorf
- Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg, Wolfsburg
- Volksbank eG Bremerhaven-Cuxland, Beverstedt
- Volksbank eG Gera · Jena · Rudolstadt, Jena
- Volksbank eG Südheide - Isenagener Land - Altmark, Celle
- Volksbank eG, Adelebsen
- Volksbank eG, Bassum
- Volksbank eG, Fredenbeck
- Volksbank eG, Gardelegen
- Volksbank eG, Grebenhain
- Volksbank eG, Hildesheim
- Volksbank eG, Köthen
- Volksbank eG, Nienburg
- Volksbank eG, Osterholz-Scharmbeck
- Volksbank eG, Sangerhausen
- Volksbank eG, Seesen
- Volksbank eG, Sottrum
- Volksbank eG, Sulingen
- Volksbank eG, Waltrop
- Volksbank eG, Warendorf
- Volksbank eG, Wolfenbüttel
- Volksbank Eifel eG, Bitburg
- Volksbank Eisenberg eG, Eisenberg
- Volksbank Elsen-Wewer-Borchen eG, Paderborn
- Volksbank Elsterland eG, Jessen (Elster)
- Volksbank Emmerich-Rees eG, Emmerich am Rhein
- Volksbank Enniger-Ostenfelde-Westkirchen eG, Ennigerloh
- Volksbank Erft eG, Elsdorf
- Volksbank Erle eG, Raesfeld

- Volksbank Esens eG, Esens
- Volksbank Euskirchen eG, Euskirchen
- Volksbank Eutin Raiffeisenbank eG, Eutin
- Volksbank Feldatal eG, Feldatal
- Volksbank Gebhardshain eG, Gebhardshain
- Volksbank Geest eG, Apensen
- Volksbank Gemen eG, Borken
- Volksbank Gescher eG, Gescher
- Volksbank Glan-Münchweiler eG, Glan-Münchweiler
- Volksbank Greven eG, Greven
- Volksbank Gronau-Ahaus eG, Gronau
- Volksbank Haaren eG, Waldfeucht-Haaren
- Volksbank Halle (Saale) eG, Halle/S.
- Volksbank Halle/Westf. eG, Halle/Westf.
- Volksbank Hameln-Stadthagen eG, Hameln
- Volksbank Hamm/Sieg eG, Hamm (Sieg)
- Volksbank Heimbach eG, Heimbach
- Volksbank Heinsberg eG, Heinsberg
- Volksbank Hellweg eG, Soest
- Volksbank Heuchelheim eG, Heuchelheim
- Volksbank Hohenlimburg eG, Hohenlimburg
- Volksbank Hunsrück-Nahe eG, Simmern
- Volksbank im Bergischen Land eG, Remscheid
- Volksbank im Harz eG, Osterode am Harz
- Volksbank im Hochsauerland eG, Eslohe (Sauerland)
- Volksbank im Wesertal eG, Copenbrügge
- Volksbank in der Hohen Mark eG, Reken
- Volksbank in Schaumburg eG, Rinteln
- Volksbank in Südwestfalen eG, Siegen
- Volksbank Jerichower Land eG, Burg
- Volksbank Kaiserslautern eG, Kaiserslautern
- Volksbank Kamen-Werne eG, Kamen
- Volksbank Kassel Göttingen eG, Kassel
- Volksbank Kempen-Grefrath eG, Kempen
- Volksbank Kierspe eG, Kierspe
- Volksbank Kleverland eG, Kleve
- Volksbank Köln Bonn eG, Bonn
- Volksbank Krefeld eG, Krefeld
- Volksbank Langendernbach eG, Dornburg
- Volksbank Lauterbach-Schlitz eG, Lauterbach
- Volksbank Lauterecken eG, Lauterecken
- Volksbank Löbau-Zittau eG, Ebersbach-Neugersdorf
- Volksbank Lübbecker Land eG, Lübbecke
- Volksbank Lübeck eG, Lübeck
- Volksbank Lüneburger Heide eG, Winsen (Luhe)
- Volksbank Magdeburg eG, Magdeburg
- Volksbank Mainspitze eG, Ginsheim-Gustavsburg
- Volksbank Marl-Recklinghausen eG, Marl
- Volksbank Meerbusch eG, Meerbusch
- Volksbank Mindener Land eG, Minden
- Volksbank Mittleres Erzgebirge eG, Olbernhau
- Volksbank Mittweida eG, Mittweida
- Volksbank Mönchengladbach eG, Mönchengladbach

- Volksbank Niederrhein eG, Alpen
- Volksbank Nordharz eG, Goslar
- Volksbank Nottuln eG, Nottuln
- Volksbank Oberberg eG, Wiehl
- Volksbank Ober-Mörlen eG, Ober-Mörlen
- Volksbank Ochtrup-Laer eG, Ochtrup
- Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen eG, Olpe
- Volksbank Ostlippe eG, Blomberg
- Volksbank Pirna eG, Pirna
- Volksbank Raesfeld eG, Raesfeld
- Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
- Volksbank Raiffeisenbank eG, Lübeck, Hansestadt
- Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG, Meißen
- Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG, Görlitz
- Volksbank Rathenow eG, Rathenow
- Volksbank Rhede eG, Rhede
- Volksbank RheinAhrEifel eG, Koblenz
- Volksbank Rheinböllen eG, Rheinböllen
- Volksbank Rhein-Erft-Köln eG, Hürth
- Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG, Diez
- Volksbank Rhein-Lippe eG, Wesel und Dinslaken
- Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG, Bad Kreuznach
- Volksbank Rhein-Ruhr eG, Duisburg
- Volksbank Riesa eG, Riesa
- Volksbank Rietberg eG, Rietberg
- Volksbank Ruhr Mitte eG, Gelsenkirchen
- Volksbank Sauerland eG, Arnsberg
- Volksbank Schermbeck eG, Schermbeck
- Volksbank Schlangen eG, Schlangen
- Volksbank Schnathorst eG, Hüllhorst
- Volksbank Schupbach eG, Beselich
- Volksbank Schwanewede eG, Schwanewede
- VOLKSBANK SELIGENSTADT EG, Seligenstadt (Hessen)
- Volksbank Selm-Bork eG, Selm
- Volksbank Senden eG, Senden
- Volksbank Solling eG, Hardegsen
- Volksbank Spree-Neiße eG, Spremberg
- Volksbank Sprockhövel eG, Sprockhövel
- Volksbank Stade-Cuxhaven eG, Stade
- Volksbank Stendal eG, Stendal
- Volksbank Störmede-Hörste eG, Geseke
- Volksbank Südkirchen - Capelle - Nordkirchen eG, Nordkirchen
- Volksbank Südmünsterland-Mitte eG, Lüdinghausen
- Volksbank Trier eG, Trier
- Volksbank Überherrn eG, Überherrn
- Volksbank Überwald- Gorchheimertal eG, Absteinach
- Volksbank Uelzen-Salzwedel eG, Uelzen
- Volksbank Ulrichstein eG, Ulrichstein
- Volksbank Versmold eG, Versmold
- Volksbank Viersen eG, Viersen
- Volksbank Vogtland eG, Plauen
- Volksbank Vorpommern eG, Greifswald
- Volksbank Weschnitztal eG, Rimbach
- Volksbank Westenholz eG, Delbrück-Westenholz

- Volksbank Westerkappeln-Wersen eG, Westerkappeln
- Volksbank Wewelsburg-Ahden eG, Büren
- Volksbank Wickede (Ruhr) eG, Wickede (Ruhr)
- Volksbank Wilhelmshaven eG, Wilhelmshaven
- Volksbank Winsener Marsch eG, Marschacht
- Volksbank Wißmar eG, Wettenberg
- Volksbank Wittenberg eG, Lutherstadt Wittenberg
- Volksbank Wittgenstein eG, Bad Berleburg
- Volksbank Worpsswede eG, Worpsswede
- Volksbank Wulfsen eG, Wulfsen
- VR Bank Alzey-Land-Schwabenheim eG, Schwabenheim
- VR Bank Bad Orb-Gelnhausen eG, Gelnhausen
- VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen, Bergisch Gladbach
- VR Bank eG, Alsheim
- VR Bank eG, Monheim am Rhein
- VR Bank Fulda eG, Fulda
- VR Bank HessenLand eG, Alsfeld
- VR Bank in Holstein eG, Pinneberg
- VR Bank Lahn-Dill eG, Dillenburg
- VR Bank Lausitz eG, Cottbus
- VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG, Büdingen
- VR Bank Mittelhaardt eG, Bad Dürkheim
- VR Bank Neumünster eG, Neumünster
- VR Bank Nord eG, Flensburg
- VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG, Neustadt in Holstein
- VR Bank Rhein-Mosel eG, Ochtendung
- VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG, Osterrönfeld
- VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG, Bad Bergzabern
- VR Bank Südpfalz eG, Landau in der Pfalz
- vr bank Südthüringen eG, Suhl
- vr bank Untertaunus eG, Idstein
- VR Bank Weimar eG, Weimar
- VR Bank Westküste eG, Husum
- VR Bank Westthüringen eG, Mühlhausen
- VR PartnerBank eG Chattengau-Schwalm-Eder, Melsungen
- VR PLUS Altmark-Wendland eG, Lüchow
- VR-Bank Altenburger Land eG, Schmölln
- VR-Bank Bonn eG, Bonn
- VR-Bank eG, Schwerin
- VR-Bank eG, Würselen
- VR-Bank Eisenach-Ronshausen eG, Eisenach
- VR-Bank Fläming eG, Luckenwalde
- VR-Bank Freudenberg-Niederfischbach eG, Freudenberg
- VR-Bank Hunsrück-Mosel eG, Morbach
- VR-Bank Kreis Steinfurt eG, Rheine
- VR-Bank Mitte eG, Duderstadt
- VR-Bank Mittelsachsen eG, Freiberg
- VR-Bank Nordeifel eG, Schleiden
- VR-Bank NordRhön eG, Hünfeld
- VR-Bank Rhein-Sieg eG, Siegburg
- VR-Bank Spangenberg – Morschen eG, Spangenberg
- VR-Bank Südwestpfalz eG Pirmasens – Zweibrücken, Pirmasens

- VR-Bank Uckermark-Randow eG, Prenzlau
- VR-Bank Westmünsterland eG, Coesfeld
- VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, Bad Hersfeld
- Waldecker Bank eG, Korbach
- Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank, Montabaur
- Wiesbadener Volksbank eG, Wiesbaden
- Zevener Volksbank eG, Zeven

Bei folgenden Unternehmen wurden im Geschäftsjahr 2019 gesetzlich vorgeschriebene Konzernabschlussprüfungen nach § 340k HGB durchgeführt:

- Berliner Volksbank eG, Berlin
- EDG Beteiligungsgenossenschaft eG, Kiel
- GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum
- Raiffeisenbank Borken Nordhessen eG, Borken (Hessen)
- Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg, Wolfsburg
- VR PLUS Altmark-Wendland eG, Lüchow (Wendland)

Anlage 3: Netzwerk des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Dem Netzwerk des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. gehören an:

Netzwerkmitglieder, die potentiell Abschlussprüfungsleistungen erbringen:

- **AWADO GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung in Neu-Isenburg. Das Geschäftsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Umsatz aus Abschlussprüfungen betrug im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2019 TEUR 1.810.

- **Warth & Klein Grant Thornton Revisionsunion GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

Die Gesellschaft betreut die genossenschaftlichen Unternehmen und die den Verbundgruppen nahe stehenden Unternehmen anderer Rechtsform, die eine zuverlässige und reaktionsschnelle Begleitung ihrer grenzüberschreitenden Aktivitäten benötigen. Im Geschäftsjahr 2018/2019 wurden keine Umsätze aus Abschlussprüfungen erzielt.

Weitere Netzwerkmitglieder, die potentiell keine Abschlussprüfungsleistungen erbringen:

AWADO
Agrar- und Energieberatung GmbH
Berlin



AWADO
Vertriebsberatung GmbH



GenoPersonalConsult GmbH
Neu-Isenburg



GRA Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Neu-Isenburg



VR Inkasso GmbH
Hannover



vr-karriere GmbH
Neu-Isenburg



Anlage 4: Abkürzungsverzeichnis

BA	Berufsakademie
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BS WP/vBP	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin
bzw.	beziehungsweise
CRR-Kreditinstitute	CRR-Kreditinstitute i. S. d. § 1 Abs. 3d S. 1 KWG
d. h.	das heißt
DGRV	DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin
Dipl.-Betriebsw.	Diplom-Betriebswirt
Dipl.-Ing.	Diplom-Ingenieur
Dipl.-Ing. agr.	Diplom-Agraringenieur
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
Dipl.-Ök.	Diplom-Ökonom
eG	eingetragene Genossenschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU-VO 537/2014	EU-Verordnung 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014
ff.	fortfolgende
FH	Fachhochschule
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Frankfurt am Main
HGB	Handelsgesetzbuch
inkl.	inklusiv(e)
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer(n)
RA	Rechtsanwalt
StB	Steuerberater
vBP	vereidigter Buchprüfer
WP	Wirtschaftsprüfer
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)